

§ 26b EpidemieG Besondere Vorschriften betreffend impräventable Erkrankungen

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 26b.

Labors, die Meningokokken, Pneumokokken oder Haemophilus influenzae diagnostizieren, haben – soweit Erkrankungen an diesen Erregern der Meldepflicht unterliegen – die entsprechenden Isolate an das zuständige nationale Referenzlabor zur weiteren Untersuchung zu übermitteln.

In Kraft seit 31.07.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at